

V e r o r d n u n g
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Wunstorf
(Straßenreinigungs-VO)

Aufgrund § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.112) hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 12.12.2018 für das Gebiet der Stadt Wunstorf folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

I. Reinigungspflicht

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen sämtliche öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet. Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege, Gossen und Parkspuren sowie die Trenn-, Seiten-, Sicherheits- und Randstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit der Stadt Wunstorf die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze obliegt, führt sie diese auf den Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren entsprechend der Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse durch. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit die Straßenreinigung den Eigentümerinnen bzw. den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen nach der Straßenreinigungssatzung gleichgestellten Personen (Reinigungspflichtige) übertragen wurde, ist diese mindestens einmal wöchentlich für alle nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich
 1. dort, wo die Stadt die Fahrbahnen reinigt,
 - a) auf die Gehwege einschließlich der kombinierten Rad- und Gehwege, die Radwege, die Parkflächen sowie auf die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;
 - b) in der Fußgängerzone und dort, wo ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden ist; auf einen mindestens 1,50 m breiten Streifen ab der Grundstücksgrenze;
 2. in allen übrigen Fällen auf sämtliche in § 1 Abs. 1 aufgeführten Straßenbestandteile; die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

§ 2

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne von § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub, Papier und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- oder Radwege bzw. der kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung beispielsweise durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Baumaterialien, Müll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat die bzw. der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Die Verwendung von Herbiziden ist verboten.
- (4) Der Kehricht darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Er soll auch nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

II. Winterdienst

§ 3

Räumpflicht

- (1) ¹Bei Schneefall sind durch die Reinigungspflichtigen die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m unverzüglich nach jedem Schneefall, bei länger anhaltenden Schneefällen in angemessenen Abständen freizuhalten. ²Ist ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mind. 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, ein ebenso breiter Streifen am äußersten Rand auf der Fahrbahn freizuhalten. ³In verkehrsberuhigten Bereichen (Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion) haben die zur Reinigung Verpflichteten jeweils ab der Mitte der Straße einen Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m Breite auf der ihrem Grundstück zugewandten Hälfte der Straße zu räumen. ⁴Auf Verbindungswegen, die ausschließlich den Fußgängerinnen/Fußgängern vorbehalten sind, haben die Reinigungspflichtigen jeweils ab der Mitte der Wege die ihrem Grundstück zugewandte Hälfte des Weges von Schnee frei zu halten. ⁵In der Fußgängerzone ist, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein Streifen von durchgängig 1,50 m Breite zu räumen.
- (2) Das Schneeräumen von gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, Überwegen über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen sowie sonstigen notwendigen und belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen erfolgt durch die Stadt nach den örtlichen Erfordernissen nach Maßgabe des Räum- und Streuplanes.
- (3) Unbeschadet der nach Abs. 1 zu räumenden Flächen sind die der Löschwasserversorgung dienenden Hydranten schnee- und eisfrei zu halten; sie müssen ungehindert zugänglich sein.

- (4) ¹Die geräumten Schnee- und Eismassen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück zu lagern und dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. ²Sie dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. ³Dies gilt insbesondere an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

§ 4

Streupflicht

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind durch die Reinigungspflichtigen folgende Straßenteile zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrertagesverkehrs unverzüglich so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden ist, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, ein 1,00 m breiter Streifen am äußersten Rand auf der Fahrbahn;
 - c) in verkehrsberuhigten Bereichen (Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion) jeweils ab der Mitte der Straße einen Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m Breite auf der ihrem Grundstück zugewandten Hälfte der Straße,
 - d) auf den Verbindungswegen, die ausschließlich den Fußgängerinnen/Fußgängern vorbehalten sind, jeweils ab der Mitte der Wege die ihrem Grundstück zugewandten Hälfte des Weges,
 - e) in der Fußgängerzone, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,50 m.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind folgende Straßenteile durch die Stadt nach Maßgabe des Räum- und Streuplanes zu räumen bzw. zu streuen:
- a) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - b) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - c) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 5

Räum- und Streuzeiten

Die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen nach den vorstehenden Bestimmungen besteht für die Reinigungspflichtigen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr und ist bei Bedarf innerhalb dieser Zeiträume gegebenenfalls mehrfach zu wiederholen.

§ 6

Streumittel

- (1) ¹Als Streumittel sind nur Sand und andere abstumpfende Mittel mit Ausnahme von Asche zu verwenden. ²Der Einsatz umweltschädlicher Chemikalien ist verboten. ³Das Aufbringen von Streusalz ist nur erlaubt:
- an gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege und auf Radwegen (z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- oder Steigungstrecken) oder
 - wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- (2) Von den Wurzelbereichen von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünten Flächen ist Streusalz in jeglicher Form fernzuhalten.

§ 7

Tauwetter

- (1) Bei Tauwetter sind die Fußgängerüberwege, die Gehwege, die Radwege, die kombinierten Geh- und Radwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr durch die hierzu Verpflichteten von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (2) Die Gossen und Einlaufschächte sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss von Schmelzwasser zu gewährleisten.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer zur Reinigung verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Schmutz, Wildkräuter, Laub, Papier oder sonstigem Unrat nicht an allen Straßen und Straßenbestandteilen, für die er reinigungspflichtig ist, entfernt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die im Laufe eines Tages auftretenden besonderen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Herbizide verwendet;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 den Kehricht seinem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, bzw. wo ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden ist, einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder Zeitraum freihält;

6. entgegen § 3 Abs. 3 die Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält oder den ungehinderten Zugang zu ihnen nicht gewährleistet;
 7. entgegen § 3 Abs. 4 Schnee oder Eis seinem Nachbarn zukehrt oder so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, den Radwegen und den Parkflächen sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird;
 8. entgegen § 4 Abs. 1 seiner Streupflicht nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang nachkommt;
 9. entgegen § 5 seiner Räum- und Streupflicht nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nachkommt;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 zur Beseitigung von Eis und Schnee umweltschädliche Chemikalien verwendet oder Streusalz verwendet, ohne dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 6 Abs. 1 vorliegt;
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Streusalz in jeglicher Form nicht von den Wurzelbereichen von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünten Flächen fernhält;
 12. entgegen § 7 Abs. 1 bei Tauwetter nicht die Gehwege, die Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege, von dem vorhandenen Eis befreit;
 13. entgegen § 7 Abs. 2 die Gossen und Einlaufschächte bei Tauwetter nicht schnee- und eisfrei hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

§ 10

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.02.2039 außer Kraft.

Wunstorf, 18.12.2018

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister

Rolf-Axel Eberhardt

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	12.12.2018	18.12.2018	Regionalbeilage für Wunstorf am 19.01.2019	01.02.2019	

Straßenverzeichnis

In den nachfolgend aufgeführten Straßen führt die Stadt Wunstorf nach Maßgabe der
Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Wunstorf
(Straßenreinigungssatzung)

und

der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wunstorf
(Straßenreinigungs VO)

die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich ihrer Bestandteile als öffentliche Einrichtung durch.

Die Straßen sind in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigung erfolgt

in der Reinigungsklasse 1	einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2	zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 3 (Fußgängerzone und vergleichbare Bereiche)	einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 4 (Fußgängerzone und vergleichbare Bereiche)	zweimal wöchentlich.

	Reinigungsklasse
Straßen OS Blumenau	
Leinechaussee	1
Leinechaussee/ Liethe	1
Straßen OS Bokeloh	
Cronsbostel	1
Mesmeroder Straße	1
Schaumburger Straße	1
Straßen OS Luthe	
Adlerhorst ausschl. Wohnwege	1
Adolf-Oesterheld-Straße ab Einm. Alb.-Einstein-Str.	1
Albert-Einstein-Str./ bis Einmündung L 392	1
An der Böhmerke	1
Bünteweg	1
Hauptstraße	1
Im Stadtfelde	1
Kleine Heide	1
Königsberger Straße	1
Nienburger Straße	1
Parkstraße	1
Rotdornstraße	1
Schloß Ricklinger Straße	1
Straßen OS Wunstorf	
Abteihof	3
Äbtissin-Jutta-Straße	1
Adolph-Brosang-Straße	1
Albrecht-Dürer-Straße	1

	Reinigungs-klasse
Alte Bahnhofstraße	1
Am Alten Markt	1
Am Burgmannshof	4
Am Hasenpfahl ausschl. Wohnwege	1
Am Hohen Holz von Hagenburger Str. bis Gleisanlage	1
Am Kampe	1
Am Stadtgraben	1
Am Zementwerk (Privatstraße)	1
Amtsstraße von Am Alten Markt bis Lesebergstr. Südseite	1
An der Feldmark	1
An der Nonnenwiese	1
An der Südaue	1
An der Wassermühle zwischen Marienstr. und Speckenstr.	1
Arnswalder Straße	1
Auf Bösselhagen	1
Auf der Reith	1
Bäckerstraße	1
Bahnhofstraße einschl. ZOB	1
Barnestraße	1
Bischof-Dietrich-Straße	1
Blumenauer Straße	1
Brauerweg	1
Breslauer Straße	1
Danziger Straße	1
Düendorfer Weg bis Am Pfingstanger	1
Eichendorffstraße	1
Frankestraße von Hindenburgstr. bis Gustav-Kohne-Str.	1
Friedrichstraße	1
Georgstraße	1
Gerhart-Hauptmann-Straße ausschl. Wohnwege	1
Graf-Ludolf-Straße	1
Gustav-Kohne-Straße von Frankestr. bis Bahnübergang, sowie Südseite zw. Frankestr. und Oswald-Boelcke-Str.	1
Hagenburger Straße bis Am Hohen Holz	1
Hannoversche Straße	1
Hans-Holbein-Straße	1
Haster Straße bis Lesebergstr.	1
Heinrichstraße	1
Herzog-Wilhelm-Straße	1
Hindenburgstraße	1
Hochstraße	1
In den Ellern	1
In der Kleinen Südheide	1
Industriestraße	1
Klein Heidorner Straße	1
Kolberger Straße	1
Kolenfelder Straße	1
König-Ludwig-Straße	1

Kranichstraße	1
Küsterstraße	1
Lange Straße Bereich Fußgängerzone	4
Lange Straße ohne Fußgängerzone	1
Lesebergstraße	1
Ludwig-Richter-Straße	1
Lukas-Cranach-Straße	1
Lukas-Cranach-Straße (Verbindungsstraße Lukas-Cranach-/Hans-Holbein-Straße)	1
Luther Weg	1
Magnusstraße	1
Marienburger Straße	1
Marienstraße	1
Matthias-Grünwald-Straße	1
Mittelstraße	4
Mühlenkampstraße	1
Munzeler Straße bis Plantagenweg	1
Nachtigallenweg	1
Neustädter Straße	1
Neuwedeller Straße	1
Nordbruch einschl. Parkplätze	1
Nordstraße Bereich Fußgängerzone	4
Nordstraße ohne Fußgängerzone	1
Nordwall von der Nordstr. bis Stadtgraben und Parkplätze	1
Ohlendorfweg	1
Oswald-Boelcke-Straße	1
Plantagenweg	1
Potts Kamp	1
Rathausgasse	1
Reetzer Straße	1
Rembrandtstraße	1
Richthofenstraße	1
Rubensstraße	1
Rudolf-Harbig-Straße einschl. Parkplätze	1
Saarstraße	1
Senator-Kraft-Straße	1
Senator-Meier-Straße ausschl. Wohnwege	1
Speckenstraße	1
Spitzwegstraße	1
Stettiner Straße	1
Stiftsstraße Bereich Fußgängerzone	4
Sudetenstraße	1
Südstraße Bereich Fußgängerzone	4
Südstraße ohne Fußgängerzone	1
Tilsiter Straße	1
Werner-von-Siemens-Straße	1
Wilhelm-Busch-Straße	1
Wilhelmstraße	1
ZOB	1